Studienplan Doktoratsstudium Veterinärmedizin 2010

an der Veterinärmedizinischen Universität Wien



Inhalt

1.	Lehrziele des Doktoratsstudiums	2
2.	Voraussetzung für die Zulassung zum	
	Doktoratsstudium	3
3.	Allgemeine Bestimmungen	3
4.	Akademischer Grad	3
5.	Organisation des Doktoratsstudiums	4
6.	Pflichtfächer	7
7.	Wahlfächer	7
8.	Dissertation	8
9.	Prüfungsordnung und Rigorosum	9
10.	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	11
Annex I – Pflichtfächer		12

1. Lehrziele des Doktoratsstudiums

1.1. Das Doktoratsstudium der Veterinärmedizin 2010

dient als professionelles Doktorat der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiete der Veterinärmedizin und damit assoziierter Berufe. Es soll durch Beiträge in Forschung und Klinik die Leistung der Universität in angewandter Forschung pflegen und erhöhen. Die Dissertantinnen bzw. Dissertanten führen ihre Arbeit unter Anleitung hochqualifizierter Spezialistinnen und Spezialisten des jeweiligen Fachgebietes durch. Die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit einer wissenschaftlichen Grundhaltung erfolgen entsprechend den Richtlinien der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur guten wissenschaftlichen Praxis (Good Scientific Practice).

1.2. Ziele der Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums sind:

- a) das Verständnis der philosophischen (wissenschaftstheoretischen), sozialen und ethischen Grundlagen wissenschaftlicher Forschung zu f\u00f6rdern (einschlie\u00ddlich einer ethischen Betrachtung der eigenen Arbeiten),
- b) Grundkenntnisse der Planung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Untersuchungen und Ergebnisse zu vermitteln und
- c) die Studierende bzw. den Studierenden anzuleiten, in einem vom Doktoranden bzw. von der Doktorandin im Rahmen der Diplomprüfungsfächer zu wählenden Forschungsbereich eine wissenschaftliche Arbeit durchzuführen, hierüber eine wissenschaftliche Publikation abzufassen und die Ergebnisse in einer öffentlichen Veranstaltung zu präsentieren und zu diskutieren.
- d) Mit bis zu 30% der Gesamtstudiendauer wird ein Gewicht auf angeleiteten Unterricht gelegt, welcher einen Integral- und Schlüsselteil des Programms darstellt, um praxisorientierte Fertigkeiten im jeweiligen veterinärmedizinischen oder verwandten Fachgebiet zu vermitteln. Der Forschungsteil ist dem PhD ähnlich und fließt in eine wissenschaftliche Arbeit ein. Besonderer Wert soll auf Interdisziplinarität der Thematik gelegt werden. Somit dient das professionelle Doktorat der Veterinärmedizin der Verbreitung und wissenschaftlichen Weiterentwicklung, sowie zur Optimierung des Managements professioneller tierärztlicher Tätigkeiten.
- 1.3. Zur Erreichung der Lehrziele dienen die unter Punkt 6 des Studienplanes angeführten Pflichtlehrveranstaltungen, die unter Punkt 7 angeführten Wahlfächer sowie weitere Lehrveranstaltungen, deren Absolvierung zur Förderung der Lehrziele empfohlen wird.

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist entweder

- der Abschluss des Diplomstudiums Veterinärmedizin aufgrund des geltenden Studienplanes oder
- der Abschluss des Diplomstudiums auf Grund des Bundesgesetzes Studienrichtung Veterinärmedizin, (VetMed-StG 1993) BGBl. Nr. 346/1993 oder
- 3) die erfolgreiche Ablegung der dritten Diplomprüfung auf Grund des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin BGBI. Nr. 430/1975 oder
- 4) die erfolgreiche Ablegung der dritten Staatsprüfung nach der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung, BGBI. Nr. 73/1946 oder
- 5) der erfolgreiche Abschluss eines nach Dauer, Gliederung und Anforderungen gleichwertigen Studiums der Veterinärmedizin im Ausland

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Voraussetzungen für die Erwerbung des Doktorates sind die Absolvierung des Doktoratsstudiums, die Anfertigung einer Dissertation sowie die Ablegung eines Rigorosums.
- 3.2. Bewerbungen für ein Dissertationsthema sind bei den Betreuerinnen bzw. Betreuern einzureichen.
- 3.3. Die Dauer des Doktoratsstudiums beträgt mindestens 6 Semester. Der Arbeitsaufwand entspricht 180 ECTS-Credits, welche gemäß Punkt 5.12. zu erbringen sind.

4. Akademischer Grad

An Tierärzte und Tierärztinnen, die das Doktoratsstudium erfolgreich absolviert haben, ist der akademische Grad "Doctor medicinae veterinariae", abgekürzt "Dr.med.vet." zu verleihen, wobei der Titel unmittelbar dem Namen voranzustellen ist.

5. Organisation des Doktoratsstudiums

5.1. Organisation der Programme

Das Doktoratsstudium ist schwerpunktmäßig in Form interdisziplinärer Programme organisiert, welche sich an den Themenbereichen der Profillinien orientieren:

- 1) Steuerung physiologischer und pathophysiologischer Vorgänge (PL 1)
- 2) Infektion, Prävention und innovative Diagnostik (PL2)
- 3) Biomedizin und Biotechnologie (PL3)
- 4) Lebensmittelsicherheit und Risikoanalyse (PL4)

Neben den Programmen, die in den Profillinien verankert sind, können Themen auch frei vergeben werden oder neue Programme definiert werden.

Dissertationsprojekte, die Vernetzungen zwischen klinischen Aspekten und vor- bzw. paraklinischen Fragestellungen beinhalten, sind erwünscht. Die Einbeziehung von Institutionen und Organisationen außerhalb der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist gewünscht, sofern deren Wert für das Ausbildungsprogramm ersichtlich und die geforderte Qualität gesichert sind.

Die kleinsten organisatorischen Einheiten der Programme sind die BetreuerInnen. Das sind erfahrene Projektleiterinnen bzw. Projektleiter, die ihre Dissertantenstelle(n) in das Programm einbringen und sich aktiv am Ausbildungsprogramm beteiligen. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer sind für die Organisation und Durchführung der Dissertation und der begleitenden Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare, Literaturclubs) verantwortlich. Jedem Programm steht eine bestellte Programm-Koordinatorin bzw. ein bestellter Programm-Koordinator vor, der/dem die Koordination der Programmaufgaben und die Vertretung des Programms nach außen obliegt.

5.2. Einrichtung der Programme:

Anträge zur Einrichtung von Dissertations-Programmen können bei der Vizerektorin bzw. beim Vizerektor für Lehre eingebracht werden. Ein Bezug auf die im Entwicklungsplan und in den Profillinien festgelegten Forschungsbereiche soll angestrebt werden. Die Anträge beinhalten Informationen zu

- Titel
- Programmkoordination
- Ausbildungsziel
- Dissertationsprojekte
- Form, Anzahl, Inhalt und Lehrende der vorgesehenen Lehrveranstaltungen (siehe Punkte 6 und 7 sowie Annex I)
- verwendete Techniken
- Literatur

Die Anträge werden von der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre einer Begutachtung zugeführt. Zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen ihre Stellungnahme an die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre abgeben. Anschließend wird der Antrag bewilligt bzw. abgelehnt.

Kriterien für die Beurteilung des Antrags sind:

- Strukturiertheit des Antrags,
- Beziehung zur wissenschaftlichen Strategie der Universität,
- wissenschaftliche Bearbeitung eines praxisrelevanten Themas (Berufsbezogenheit)
- universitätsinterne, nationale und internationale Zusammenarbeit,
- Stellenwert für die Entwicklung der Universität,
- kritische Masse für die Betreuung von DissertantInnen und Durchführung von begleitenden Lehrveranstaltungen,
- begutachtete und geförderte Dissertationsprojekte,
- Qualifikation der BetreuerInnen.

Eine Liste der Programmthemen wird von der Vizerektorin bzw. vom Vizerektor für Lehre veröffentlicht.

- 5.3. Bei Themen, die in Teamarbeit bearbeitet werden, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten klar ersichtlich und getrennt beurteilbar sein.
- 5.4. Die Studierende / der Studierende ist berechtigt, sich für ein Thema aus den Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuungspersonen zu bewerben. Ein gemeinsam mit der Betreuungsperson und der Programm-Koordination ausgearbeiteter Dissertationsplan muss der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre zur Genehmigung vorgelegt werden. Wenn die Dissertation in ein durch ein Begutachtungssystem genehmigtes Forschungsprojekt eingebunden ist, so wird dies auch entsprechend positiv bewertet.
- 5.5. Die zur Verfügung stehenden Projektmittel oder sonstigen Ressourcen müssen ausreichen, um die Durchführung der Dissertation hinsichtlich des Sachaufwandes zu gewährleisten.
- 5.6. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
- 5.7. Alle Angehörigen der Veterinärmedizinischen Universität Wien (§ 94 Abs.1 UG 2002) mit einer fachverwandten Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, eine Dissertation aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen.
- 5.8. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit ei-

ner Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Punkt 5.7. gleichwertig ist.

- 5.9. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, zusätzlich zu habilitierten Personen wissenschaftlich exzellente Personen mit fachverwandtem PhD zur Betreuung und Beurteilung von Dissertantlnnen heranzuziehen. Personen im Postdoc-Stadium, von denen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Erfüllung hoher Qualitätskriterien zu erwarten ist, können als Mitbetreuerinnen und Mitbetreuer von Dissertantinnen und Dissertanten herangezogen werden.
- 5.10. Für einen oder mehrere Dissertantinnen und Dissertanten ist von der Betreuungsperson am Beginn des Doktoratsstudiums ein Dissertationskomitee einzurichten, das aus der Betreuungsperson und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied nicht der Organisationseinheit angehören darf, der das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die Mitglieder des Dissertationskomitees sind den Dissertantinnen und Dissertanten unverzüglich nach Annahme des Themas bekannt zu geben. Das Dissertationskomitee soll den Fortschritt der Dissertation in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal pro Jahr, beobachten sowie erforderlichenfalls eine Stellungnahme hierüber abgeben und zur Vermittlung bei Problemen zwischen der Dissertantin / dem Dissertanten und der Betreuungsperson dienen.

5.11. Aufteilung der ECTS-Punkte

	ECTS*	%
Forschungstätigkeit (mit Zwischenevaluierung; inkl. Dissertation und Rigorosum)		(59-79%)
Course Work		(30 - 10%)
Lehre	2	(1%)
Wahlfächer	5	(3%)
Pflichtfächer	12	(7%)
Summe	180	(100%)

Ad Course work:

Literaturclub, Konferenzen, Seminare und Gastvorlesungen, Mitarbeit bei klinischen Tätigkeiten innerhalb eines Internship- oder Residency-Programmes, Projekt-Meetings, Fortbildungskurse für labortechnische Methoden

Ad Lehre:

Die Lehraktivitäten der Doktorandinnen und Doktoranden umfassen die Assistenz und/oder die Tätigkeit einer Tutorin/eines Tutors bei Lehrveranstaltungen an der Veterinärmedizinischen Universität, wobei Lehrveranstaltungen, die in thematischem Zusammenhang mit der Dissertation stehen, der Vorzug zu geben ist. Es besteht kein Anspruch auf Remuneration.

*Seit der Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 im Juni 2006 ist das Doktoratsstudium in Österreich ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium an einer Universität, ohne Angabe von ECTS-Anrechnungspunkten. Die Angabe von ECTS-Punkten erfolgt, um Studienlast und Lehrveranstaltungsausmaß besser quantifizieren zu können.

6. Pflichtfächer

Die zu absolvierenden Pflichtfächer des Doktoratsstudiums sind vom Betreuer / der Betreuerin zu bestimmen und dem Programm-Koordinator / der Programm-Koordinatorin zur Begutachtung vorzulegen. Nähere Informationen sind Annex I zu entnehmen. Die Kontrolle über die erfolgreiche Absolvierung dieser Fächer obliegt der Studienabteilung. Die Lehrveranstaltungen müssen an der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder an einer im jeweiligen Programm definierten anderen Universität absolviert werden.

7. Wahlfächer

- 7.1. Die Wahlfächer des Doktoratsstudiums sind vom Studierenden / von der Studierenden selbst zu bestimmen und müssen mehrheitlich in thematischem Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Die Kontrolle über den thematischen Zusammenhang mit der Dissertation obliegt dem Betreuer / der Betreuerin, die Kontrolle der erfolgreichen Absolvierung dieser Fächer der Studienabteilung.
- 7.2. Wahlfächer können aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller in- und ausländischen Universitäten gewählt werden, sofern sie im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit der Doktoratsstudentin / des Doktoratsstudenten stehen.
- 7.3. Im Programm ist Zeit einzuräumen für Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die der Fort- und Weiterbildung dienen und im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit der Doktoratsstudentin / des Doktoratsstudenten stehen.

8. Dissertation

- 8.1. Die Dissertation, schriftlich verfasst und öffentlich verteidigt, erbringt den Nachweis, dass sich die Kandidatin / der Kandidat das Wissen und die Fähigkeiten angeeignet hat, selbständig und kompetent wissenschaftlich zu arbeiten. Mit der Dissertation zeigt die Kandidatin / der Kandidat, dass sie / er eine wesentliche wissenschaftliche Fragestellung erfolgreich und mit zunehmender Selbständigkeit lösen kann und versteht, wie die neuen Ergebnisse in den Rahmen des aktuellen Wissensstands einzuordnen sind.
- 8.2. Die entsprechend dem Dissertationsplan abgeschlossene Dissertation ist bei der Vizerektorin bzw. beim Vizerektor für Lehre einzureichen. Diese bzw. dieser hat unverzüglich zwei Gutachterinnen oder Gutachter (extern und/oder intern) mit der Begutachtung und Beurteilung der Dissertation zu betrauen, die die Dissertation innerhalb von längstens vier Monaten ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen haben. Die Betreuerin / der Betreuer der Dissertation ist für eine gutachterliche Stellungnahme heranzuziehen. Wird die Dissertation nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre die Dissertation auf Antrag der / des Studierenden einer bzw. einem oder zwei anderen Gutachterinnen bzw. Gutachtern zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.
- 8.3. Zum Zeitpunkt der Begutachtung soll eine Originalarbeit mit der Dissertantin / dem Dissertanten als Erstautorin / Erstautor in einem international anerkannten "Peer-Review" Journal zum Druck angenommen sein oder vorliegen. In besonders begründeten Fällen (z.B. bei anhängigen Patenten) kann eine qualitativ gleichwertige Monographie eingereicht werden.
- 8.4. Die/der Studierende hat sich im Rahmen der Dissertation mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen, zur Fragestellung mit Unterstützung der Betreuerin / des Betreuers adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen, sowie den Fortschritt der Dissertation und der Ergebnisse in geeigneter Form (Projektbuch) zu dokumentieren. Die Dissertation ist in Englisch oder Deutsch zu verfassen, wobei das Abstract jeweils in Englisch und Deutsch abzufassen ist. Der Aufbau der Dissertation soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit nach den "Vancouver-Richtlinien" entsprechen.

9. Prüfungsordnung und Rigorosum

- 9.1. Die Basislehrveranstaltungen sind jeweils mit Lehrveranstaltungsprüfungen abzuschließen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen können als mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Nach Punkt 6 und 7 obliegt dem/der Betreuerln die Kontrolle über den thematischen Zusammenhang der Lehrveranstaltung mit der Dissertation und der Studienabteilung die Kontrolle über die erfolgreiche Absolvierung dieser Fächer.
- 9.2. Die Literaturclubs, DissertantInnenseminare und Praxisseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Beurteilung der Studierenden erfolgt somit nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden und laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung der Anwesenheitspflicht. Begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens (Richtwert: 15 % der gesamten Lehrveranstaltungsdauer) toleriert werden. Die Kontrolle und Bestätigung von Course Work erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer.
- 9.3. Für die Bewertung der Prüfungen gilt § 73 (1) UG 2002.
- 9.4. Im Rigorosum wird das umfassende Wissen der Kandidatin / des Kandidaten im Fachbereich von einer Prüfungskommission bestehend aus einer / einem Vorsitzenden (Vizerektorin bzw. Vizerektor für Lehre) und zwei Prüferinnen oder Prüfern überprüft. Die Prüferinnen / Prüfer sind auf Grund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema von der Vizerektorin bzw. vom Vizerektor für Lehre zu bestimmen, aber sollen abgesehen von der Betreuerin / vom Betreuer kein publikatorisches Naheverhältnis zur Kandidatin / zum Kandidaten haben. Die Betreuungsperson der Dissertation ist in die Prüfungskommission zu bestellen, so ferne nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

9.5. Das Rigorosum beinhaltet Themen

- aus der Dissertation inklusive des für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten aktuellen Wissensstandes sowie aus dem Fachgebiet des Dissertationsthemas.
- 9.6. Das Rigorosum wird im Rahmen eines öffentlichen Vortrages ("Defensio dissertationis") mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion durchgeführt, bei der primär die Prüfungskommission Fragen zu stellen hat, an der aber auch das Auditorium teilnehmen kann. Die Prüfungskommission hat die Wissenschaftlichkeit der Arbeit und das Fachwissen der Kandidatin / des Kandidaten zu beurteilen. Die professionelle Qualifikation der Kandidatin / des Kandidaten und die professionelle Dimension der Arbeit sollen während des Rigorosums zum Ausdruck kommen. In begründeten Fällen (z.B. Patentverfahren) ist die Vizerektorin bzw. der Vizerek-

tor für Lehre berechtigt, auf Antrag der/des Studierenden und/oder der Betreuerin / des Betreuers nur eine qualifizierte Zuhörerschaft zuzulassen.

- 9.7. Das Rigorosum kann je nach Wunsch der Dissertantin / des Dissertanten in Deutsch oder Englisch abgehalten werden.
- 9.8. Das Doktoratsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - 1. alle Lehrveranstaltungen,
 - 2. die Dissertation und
 - 3. das Rigorosum im Dissertationsfach

positiv absolviert sind. Alle Teile sind wesentliche Bestandteile der Beurteilung. Eine negative Beurteilung in einem Bereich kann nicht durch Leistungen in einem anderen Bereich kompensiert werden.

10. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 10.1. Der Studienplan für das Doktoratsstudium der Veterinärmedizin 2010 tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden 1. Oktober in Kraft.
- 10.2. Auf Studierende, die ihr Doktoratsstudium Veterinärmedizinische Wissenschaften vor Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, ist der Studienplan in der Fassung vom August 2009 anzuwenden. Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

- Pflichtfächer

Annex I - Pflichtfächer

(insgesamt 12 ECTS)

Die zu absolvierenden Pflichtfächer des Doktoratsstudiums Veterinärmedizin sind von der Betreuerin/vom Betreuer zu bestimmen und dem Dissertationskomitee zur Begutachtung vorzulegen. Die BetreuerInnen der DissertantInnen bestimmen Ausmaß, Grad der Vertiefung und Schwerpunkte an Hand der Forschungsthemen. Die Kontrolle über die erfolgreiche Absolvierung dieser Fächer obliegt der Studienabteilung.

Für jedes Programm sind die folgenden Pflichtfächer jedenfalls zu inkludieren:

Titel	SE	SSt	ECTS
Grundkurs Wissenschaft: Wissenschaftstheorie,			
Wissenschaftsinformation und Wissenschaftsplanung	30	2	2
Privatissimum für das Dissertationsfach		2	2
Dissertantenseminar I	15	1	1
Dissertantenseminar II	30	2	2
Summe	75	7	7

Weitere Pflichtfächer im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten können aus folgenden Themenkreisen gewählt werden:

- Entwurf von Studien und Statistik
- Projekt-Management von wissenschaftlichen Studien
- Evidence Based Medicine
- Good Scientific Praxis, Good Clinical Praxis, Good Laboratory Praxis
- Versuchstierkunde
- Fächer aus dem Curriculum des Bachelorstudiums Biomedizin & Biotechnologie
- Fächer aus dem Curriculum des Masterstudiums Biomedizin & Biotechnologie
- Lehrveranstaltungen einer Partneruniversität, die in thematischem Zusammenhang mit der Fragestellung der jeweiligen Dissertation stehen.

Es obliegt den VizerektorInnen für Lehre und für Forschung, die Realisierung der Projekt-Kooperationen zwischen der Vetmeduni Vienna und den Doktoratskollegs anderer Universitäten zu bewerkstelligen. Hiermit wird u.a. das Spektrum von Lehrveranstaltungen erweitert.